

# Ergänzende Bestimmungen der Rheingauwasser GmbH

Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I 2004, S. 3214) hat die Gesellschafterversammlung am 1. Dezember 2021 eine Ergänzung beschlossen.

## § 1

### Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluss

(zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Die Rheingauwasser GmbH (im Folgenden: Rheingauwasser) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Der Antrag des Kunden kann formlos schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Kunde erhält die Mitteilung über den Vertragsabschluss und den Versorgungsvertrag von der Rheingauwasser.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein gesonderter Liefervertrag mit einem Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden. Dies setzt voraus, dass der Anschlussnehmer sich vorab schriftlich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Ein Rechtsanspruch eines Mieters, Pächters oder Nießbrauchers auf einen Vertragsabschluss mit der Rheingauwasser besteht nicht.
- (3) Ist der Anschlussnehmer eine Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. In diesem Fall haftet jeder Wohnungseigentümer gegenüber der Rheingauwasser als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte mit der Rheingauwasser, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, welche Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Rheingauwasser unverzüglich mitzuteilen.

Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Rheingauwasser auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam und bindend. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (4) Der Anschlussnehmer teilt der Rheingauwasser fermündlich, auf elektronischem oder schriftlichen Weg den Wunsch auf Versorgung mit Wasser mit. Darauf erhält er ein Schreiben und einen Vertrag, die den Abschluss des Versorgungsverhältnisses bestätigen. Mit der Bestätigung und dem Vertrag erkennt der Anschlussnehmer die AVBWasserV sowie diese Ergänzenden Bestimmungen als Vertragsinhalt an.
- (5) Wird Wasser entnommen, ohne das der Kunde die Rheingauwasser über die bevorstehende Wasserabnahme informiert hat und ein expliziter Vertrag geschlossen wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu den Bedingungen der AVBWasserV sowie dieser ZVBWasser auf Grund eines faktischen Vertragsverhältnisses.

## § 2

### Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen

(zu § 2 AVBWasserV)

Diese Ergänzenden Bestimmungen können einschließlich der Anlagen geändert oder ergänzt werden. Die Anlagen sind Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen werden im Wiesbadener Kurier, Rheingau- und Untertaunusausgabe, im Wiesbadener Tagblatt, Rheingauer Bürgerfreund und Aarbote sowie im Rheingau Echo öffentlich bekannt gemacht. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Anschluss- und Versorgungsvertrages mit der Rheingauwasser GmbH.

## § 3

### Erhebung von Baukostenzuschüssen

(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren Anschlusses an die Straßenleitung zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der bei

wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der für die örtliche Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

- (2) Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus den §§ 4 und 5 dieser Ergänzenden Bestimmungen.
- (3) Wird ein Neubaugebiet im Ganzen von einem privaten Bauträger erschlossen, so trifft Rheingauwasser mit diesem besondere Vereinbarungen über die Baukostenzuschüsse.
- (4) Rheingauwasser kann in Fällen, in denen die Herleitung des Baukostenzuschusses zu offenbar unbilligen Ergebnissen führt, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- (5) Der Baukostenzuschuss wird von Rheingauwasser gesondert in Rechnung gestellt. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der gezahlte Baukostenzuschuss ist Voraussetzung für den Beginn mit den erforderlichen technischen Arbeiten zum Anschluss an die Wasserversorgung.

#### **§ 4**

##### **Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen**

an vor dem 1. Januar 1981 errichteten oder begonnenen Verteilungsanlagen  
(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Der Baukostenzuschuss für den Anschluss an eine Straßenleitung, die bis zum 31.12.1980 fertiggestellt wurde, wird nach Maßgabe des Berechnungsmaßstabes „Grundstücksfläche in Quadratmeter“ ermittelt. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage 1). Die Rheingauwasser ist berechtigt, die jeweiligen Beträge im Rahmen seiner Kalkulation zu ändern und fortzuschreiben.
- (2) Bei nachträglicher Vergrößerung der Grundstücksfläche erhöht sich der zu zahlende Baukostenzuschuss entsprechend, soweit die hinzukommende Fläche noch nicht zu einem Zeitpunkt der nachträglichen oder zusätzlichen Entstehung des Anspruchs berücksichtigt wurde.

#### **§ 5**

##### **Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen**

an nach dem 1. Januar 1981 errichteten oder begonnenen Verteilungsanlagen  
(zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV)

- (1) Der Baukostenzuschuss für Anschlüsse an eine Anlage, die nach dem 01.01.1981 errichtet oder begonnen wurden, bemisst sich nach den gleichen Berechnungsmaßstäben wie unter § 4 genannt.
- (2) Zur Ermittlung des Baukostenzuschusses werden 70 v. H. der Kosten für die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, zugrundegelegt. Der Baukostenzuschuss wird nach den geschätzten Kosten ermittelt und endgültig berechnet, sobald die Kosten feststehen. Erhält die Rheingauwasser für die Kosten nach Satz 1 Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich zur Entlastung der Entgeltspflichtigen bestimmt sind, werden diese zunächst von den Gesamtkosten abgezogen; andere Zuweisungen aus öffentlichen Kassen werden, soweit sie 30 v. H. der Kosten nach Satz 1 übersteigen, von dem als Baukostenzuschuss umzulegenden Betrag abgezogen.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelten Kosten werden gemäß den in Absatz 1 genannten v. H.-Sätzen der Summe der im Abrechnungsgebiet vorhandenen Einheiten der Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können, zugeordnet. Der Kostensatz je Einheit errechnet sich aus dem Anteil der Einheiten je Grundstück an der Summe der Einheiten.

#### **§ 6**

##### **Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen**

(zu § 9 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Die Rheingauwasser ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn auf Grund einer wesentlich erhöhten Leistungsanforderung das örtliche Verteilungsnetz ausgebaut werden muss.

- (2) Als Baukostenzuschuss werden 70 % der Kosten angefordert, die die Rheingauwasser für die zu Befriedigung der erhöhten Leistungsanforderung erforderlichen Maßnahmen aufwenden muss. Dienen die Maßnahmen zur Befriedigung erhöhter Leistungsanforderungen mehrerer Anschlussnehmer, werden die Maßstäbe gemäß § 5 der Ergänzenden Bestimmungen angewendet.

## **§ 7**

### **Maßgebende Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne der Ergänzenden Bestimmungen gilt:
1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand der Planreife (§ 33 BauGB) erreicht, sind die darin enthaltenen Festsetzungen maßgebend.
  2. In beplanten Gebieten ohne die erforderliche Festsetzungen oder bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen und
    - a) an eine öffentliche Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von der Verkehrsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m,
    - b) nicht an eine öffentliche Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind grundsätzlich die Grundflächen der an der öffentlichen Wasserverteilungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

- (2) Bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freischwimmbad, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserverteilungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch 0,2.
- (3) Bei bebauten unbeplanten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an öffentliche Wasserverteilungsanlagen angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch 0,2.
- (4) Soweit die nach Absatz 2 oder 3 ermittelte Fläche angeschlossener baulicher Anlagen größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine bauliche Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planstellung bezieht.
- (6) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden bei der Veranlagung von Baukostenzuschuss als einheitliches Grundstück behandelt, wenn eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten ein einheitlich genutztes Grundstück ergibt.
- (7) Die Grundstücksfläche wird entsprechend vermindert, wenn durch die Oberflächenbeschaffenheit, insbesondere Steilhänge, oder durch baurechtliche Festlegungen die Bebaubarkeit eines Grundstückes eingeschränkt wird.

## **§ 8**

### **Hausanschluss**

(zu § 10 Abs. 1 – 3 AVBWasserV)

- (1) Die Rheingauwasser bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in volle Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Rheingauwasser von den Anschlussnehmern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Rheingauwasser getroffen werden.

- (3) Die Rheingauwasser ist Eigentümer des gesamten Hausanschlusses einschließlich der Messeinrichtung. Die Rheingauwasser lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu treffen.
- (4) Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost geschützt sein. Anschlussnehmer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Rheingauwasser jeden Schaden am Hausanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Hausanschluss betrifft, hat der Anschlussnehmer dies der Rheingauwasser zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Hausanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die Rheingauwasser vom Verteilungsnetz ab. Der Anschluss- und Versorgungsvertrag gilt mit diesem Zeitpunkt als aufgelöst.
- (8) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Hausanschluss. Die Rheingauwasser kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse zulassen.
- (9) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so erhält jedes Gebäude dieses Grundstückes einen separaten Hausanschluss.
- (10) Die Rheingauwasser kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Anschlussnehmer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

## **§ 9**

### **Kostenerstattung für Grundstücks- (Haus-)anschlüsse** (zu § 10 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet die Rheingauwasser die Kosten für die Herstellung des Grundstückanschlusses. Die Kostenerstattung erfolgt in der tatsächlich entstandenen Höhe nach tatsächlichem Aufwand. Die Rechnungsstellung durch die Rheingauwasser erfolgt nach Fertigstellung der technischen Maßnahme. Erst hierauf hat der Kunde den fälligen Betrag zu entrichten.
- (2) Wird der Grundstücksanschluss gemeinsam mit anderen Versorgungs-, ggf. auch Entsorgungsleitungen in einen gemeinsamen Stufengraben verlegt, werden über die Kostenerstattung gesonderte Kostensätze in Abstimmung mit den anderen beteiligten Versorgungsträgern festgestellt.
- (3) In den Fällen, in denen die Rheingauwasser unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 antragsgemäß mehrere Messeinrichtungen zur Erfassung des Wasserverbrauchs installiert, werden die dafür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Für die Abrechnung der darüber hinaus anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses gilt Abs. 1.
- (4) Eine Herstellung im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist insbesondere:
  - a) Die erstmalige oder zusätzliche Verlegung eines Grundstücksanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes.
  - b) Die erneute Verlegung eines Grundstücksanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes, wenn der ursprünglich vorhandene Grundstücksanschluss von der Rheingauwasser antragsgemäß oder gemäß § 9 Abs. 7 dieser Ergänzenden Bestimmungen abgetrennt wurde und der Anschlussnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeschlossen und versorgt werden möchte.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet der Rheingauwasser die Kosten für Veränderung am Grundstücksanschluss nach tatsächlichem Aufwand. Eine Veränderung im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist insbesondere:
  - a) Die Umlegung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund aufgrund von Änderungen der Kundenanlage oder Baumaßnahmen, die die Zugänglich-

keit oder den Bestand der Leitung beeinträchtigen. Gleiches gilt für die Umlegungen oder Änderungen des Grundstücksanschlusses, die aus sonstigen Gründen vom Anschlussnehmer gewünscht werden.

- b) Der Ersatz des bisherigen Grundstücksanschlusses durch einen größer dimensionierten Anschluss auf Grund einer erhöhten Leistungsanforderung des Anschlussnehmers in dem bestehenden oder in einem neuen Anschlussobjekt.
- (6) Zu den erstattungspflichtigen Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses zählen die eigenen Kosten der Rheingauwasser und die Aufwendungen Dritter, denen sich die Rheingauwasser bedient. Dazu gehören die Kosten für den Grabenaushub, die Material- und Lohnkosten, die ordnungsgemäße Absandung und Verfüllung des Grabens, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen sowie sonstige in diesem Zusammenhang anfallenden Nebenkosten. Die Kosten werden von Rheingauwasser unter Angabe der Fälligkeit gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Die Kosten für vom Anschlussnehmer oder einem Dritten verursachte Reparaturen am Grundstücksanschluss sowie sonstigen Wasserverteilungsanlagen stellt die Rheingauwasser dem Verursacher nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Fälligkeit der Forderung setzt die Rheingauwasser in der Rechnung fest.
- (8) Die Rheingauwasser kann in Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

## **§ 10** **Messeinrichtung** (zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Als Messeinrichtung können auch Funkzähler installiert werden.
- (2) Grundsätzlich wird für jeden Hausanschluss eine Messeinrichtung installiert. Abweichend hiervon installiert die Rheingauwasser auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers, in Gebäuden mit Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) für jede Wohnung eine Messeinrichtung, wenn
  - a) an jeder Wohnung ein Sondereigentum im Grundbuch eingetragen ist, und
  - b) ein gemeinsamer Hausanschlussraum der Wohnungseigentümer zur Verfügung steht und für diesen Raum ein Teileigentum im Grundbuch eingetragen ist, und
  - c) für jede einzelne Wohnung eine separate Kundenanlage hinter der jeweiligen Messeinrichtung im Hausanschlussraum verlegt ist und diese über eine separate Absperrmöglichkeit verfügt.
- (3) Die Regelungen des § 9 Abs. 3 bis 5 gelten analog.

## **§ 11** **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze** (zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Die Rheingauwasser ist berechtigt, die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder –schranks an der Grundstücksgrenze zu verlangen, wenn
  - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
  - 2. die Länge des Hausanschlusses von dem Abzweig der Hauptversorgungsleitung zum Hausanschlussraum **15 Meter** überschreitet oder
  - 3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
  - 4. kein Raum zu frostsicherer Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Art und Lage des Schachtes oder Schrankes bestimmt die Rheingauwasser im Einzelfall nach Anhörung des Anschlussnehmers. Der Schacht/Schrank steht im Eigentum des Anschlussnehmers. § 9 Abs. 3 bis

5 gelten analog. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung des Schachtes/Schrankes verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

- (3) Die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Schachtes/Schrankes anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand.

## **§ 12**

### **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(zu § 19 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle unter Verwendung des beim WVU erhältlichen Vordrucks beantragen. Ein- und Ausbau der Messeinrichtung erfolgt durch die Rheingauwasser.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt bei Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen der Antragsteller, ansonsten das WVU. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Rheingauwasser für den Aus- und Einbau sowie ggf. für den Transport der Messeinrichtung.

## **§ 13**

### **Ablesung**

(zu § 20 AVBWasserV)

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Den Ablesezeitraum gibt die Rheingauwasser öffentlich bekannt. Die Ablesung erfolgt durch Bedienstete der Rheingauwasser und/oder beauftragte Dritte. Die Rheingauwasser kann den Kunden beauftragen, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Zählerstand der Rheingauwasser mitzuteilen.
- (2) Die Rheingauwasser ist berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen, wenn der Kunde die Ablesung nicht ermöglicht und die von Rheingauwasser veranlagte Selbstablesung nicht durchführt. Die Schätzung der Rheingauwasser orientiert sich dann am Ableseergebnis des Vorjahres und berücksichtigt dabei die tatsächlichen Verhältnisse. Die Rheingauwasser kann eine Nachberechnung des Wasserverbrauchs vornehmen, wenn sich bei einer späteren Ablesung herausstellt, dass der von Rheingauwasser geschätzte Verbrauch zu niedrig oder zu hoch angesetzt wurde.
- (3) Die Rheingauwasser ist berechtigt, dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung den ermittelten Wasserverbrauch zum Zwecke der Berechnung der Schmutzwassergebühr mitzuteilen.
- (4) Erfolgt im Laufe des Ablesezeitraums ein Wechsel des Vertragsnehmers, so erfolgt eine Zwischenablesung zum Zeitpunkt der Übergabe der Kundenanlage an den neuen Vertragsnehmer. Absatz 1 gilt analog. Erfolgt eine Ablesung nicht bzw. wird der Zählerstand der Rheingauwasser nicht bekannt, so erfolgt die Aufteilung des Wasserverbrauchs anteilig nach Kalendertagen. Bei Vorliegen von stichhaltigen Gründen für eine anderweitige Aufteilung kann die Rheingauwasser in eigenem Ermessen eine abweichende Gewichtung vornehmen.

## **§ 14**

### **Einschränkung der Versorgung**

- (1) Die Rheingauwasser kann im Einzelfall die Weiterbelieferung mit Trinkwasser ablehnen, einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus versorgungstechnischen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist. Für Industrie, gewerbliche Betriebe, Gärten und sonstige Anlagen mit großem Wasserverbrauch kann Rheingauwasser für eine bestimmte Zeit oder dauernd eine Höchstmenge festsetzen, über welche hinaus sie nicht zur Mehrlieferung verpflichtet ist.
- (2) Rheingauwasser kann die Wasserabgabe an alle Kunden oder einzelne Verbrauchsgruppen einschränken oder die Verwendung zu bestimmten Zwecken (z. B. Wagenwaschen, Besprengen von Gärten und Grünflächen, Füllen von Schwimm- oder Zierbecken usw.) verbieten, soweit sie dies zur Sicherung der allgemeinen Trinkwasserversorgung als notwendig erachtet. Die Notwendigkeit einer derartigen Abgabebeschränkung wird durch die Tagespresse, evtl. über Rundfunk oder durch Plakatanschlag bekannt gemacht.
- (3) Bei Nichtbeachtung dieser Einschränkung ist Rheingauwasser berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen.

## **§ 15 Bauwasser, Sonderanschlüsse**

- (1) Die Abgabe von Wasser für Bauzwecke erfolgt in der Regel über die Vermietung rheingauwassereigener Standrohre mit Wasserzähler, über die ein gesonderter Vertrag abzuschließen ist. Sie kann auch über einen zeitbegrenzten Anschluss mit Wasserzähler (Bauwasseranschluss) erfolgen. Hierfür ist bei Rheingauwasser ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (2) Trinkwasser zu vorübergehenden Zwecken kann aufgrund eines gesonderten Vertrags abgegeben werden, wenn
  - a) kein eigener Wasseranschluss vorhanden ist
  - b) die Installation eines Wasserzählers vorübergehend unmöglich oder gefährlich ist (z. B. Frostgefahr).
- (3) Die Bereitstellung von Reserve- und Löschwasseranschlüssen erfolgt aufgrund besonderer vertraglicher Abmachungen.

## **§ 16 Laufende Entgelte (zu § 24 bis 27 AVBWasserV)**

- (1) Das laufende Entgelt für die Wasserversorgung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis gemäß Preisblatt (Anlage 1) zusammen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des Ergebnisses der Ablesung gemäß § 14 unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum geleisteten Abschläge. Übersteigt die Summe der Abschläge das tatsächlich zu zahlende Entgelt, erfolgt eine Verrechnung mit der nächsten Abschlagsforderung.
- (3) Rechnungen werden dem zahlungspflichtigen Vertragspartner übersandt. Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach dem Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Die Rheingauwasser erhebt Abschlagszahlungen, die jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres fällig werden. Die Höhe der Abschlagszahlung setzt die Rheingauwasser im Rahmen der Abrechnung fest. Die Rheingauwasser kann die Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Der Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der Fälligkeitstage auch ohne schriftliche Mahnung ein.
- (5) Zahlungspflichtiger ist der Vertragspartner. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Eigentumswohnungen gemäß WEG mit separaten Messeinrichtungen gemäß § 11 Abs. 2 ist jeder Wohnungseigentümer Vertragspartner.
- (6) Wechselt innerhalb des Abrechnungszeitraumes der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Eigentumswohnung, so ist dies der Rheingauwasser unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so sind der Vertragspartner und der neue Eigentümer Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft endet mit Zahlungseingang der für den bisherigen Vertragspartner erstellten Abrechnung.

## **§ 17 Grundpreis**

- (1) Bemessungsmaßstab für den Grundpreis gemäß Preisblatt (Anlage 1) ist die Größe der Messeinrichtung. Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung der Rheingauwasser fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind.
- (2) Bezugszeitraum für den Grundpreis ist die Vertragsdauer. Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 5 AVBWasserV wirkt sich nicht auf den Grundpreis aus.
- (3) Wechselt der Kunde im Laufe des Abrechnungszeitraums, so wird der Grundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Monat, in dem der Wechsel vor sich geht, wird vollständig dem neuen Zahlungspflichtigen zugerechnet.

- (4) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Grundpreis weiter zu zahlen.

### **§ 18 Arbeitspreis**

Bemessungsmaßstab für den Arbeitspreis ist gemäß Preisblatt (Anlage 1) der nach § 14 ermittelte Wasserverbrauch in Kubikmetern.

### **§19 Sonderregelungen für laufende Entgelte**

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 sowie § 15 Abs. 1, § 16 und § 17 gelten nicht für die Fälle in denen die Rheingauwasser besondere Verträge nach 1 Abs. 2 oder Abs. 3 AVBWasserV abgeschlossen hat.

### **§ 20 Umsatzsteuer**

Zu allen in diesen Ergänzenden Bestimmungen und den zugehörigen Anlagen festgelegten Entgelten, Pauschalen und Kostenerstattungen wird, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

### **§ 21 Verbraucherstreitbeilegung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

Die Rheingauwasser nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

### **§ 22 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ergänzenden Bestimmungen einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Diese Ergänzenden Bestimmungen einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) werden öffentlich bekannt gemacht und gelten damit als jedem Vertragspartner zugänglich. Sie werden damit zum Inhalt der laufenden Versorgungsverträge.

**RHEINGAUWASSER GMBH**